

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkaufs-, Liefer- und Montageleistungen

der Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verkaufs-, Liefer- und Montageleistungen zwischen der Stadtwerke Esslingen GmbH & Co. KG (nachstehend SWE) und ihren Kunden.
2. Mit Vertragsschluss erkennt der Kunde diese AGB in der jeweils aktuell gültigen Fassung als ausschließliche und verbindliche Regelungen an. Diese können jederzeit auf der Homepage der SWE unter www.swe.de abgerufen werden.
3. Sofern die SWE bei Vertragsschluss nicht schriftlich ihre Zustimmung hierzu erteilt, werden entgegenstehende AGB nicht Bestand des Vertrages. Dies gilt auch, wenn die SWE ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Werden Lieferungen oder Leistungen durch die SWE ohne Widerspruch entgegengenommen, kann daraus nicht die Annahme fremder AGB abgeleitet werden. Dies folgt auch nicht aus einem Schweigen auf eine mit widersprechenden Erklärungen versehenes Angebot seitens des Kunden.

§ 2 Widerrufsrecht

Sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) handelt, steht diesem nach den gesetzlichen Vorschriften ein Widerrufsrecht zu.

§ 3 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsschluss

- 1.1. Bestellungen bzw. Beauftragungen müssen schriftlich erfolgen.
- 1.2. Bestellungen des Kunden bei der SWE stellen ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Die Bestellbestätigung stellt keine Annahme dieses Angebotes dar.
- 1.3. Angebote gegenüber Unternehmen sind – soweit nichts Abweichendes vereinbart – freibleibend.
- 1.4. Die Annahme wird gesondert erklärt. Der Vertrag kommt spätestens mit Übersendung der Ware bzw. Ausführung der geschuldeten Leistungen zustande.

2. Lieferung

- 2.1. SWE liefert ab Lager an die vom Kunden angegebene Adresse in Deutschland.
- 2.2. Handelt es sich beim Kunden um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung (Preisgefahr) mit Übergabe an den Spediteur, das Transportunternehmen oder eine sonst vom Kunden bestimmte Person auf diesen über.
- 2.3. Handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung auf ihn über, wenn die Sache an ihn oder an eine durch den Kunden bestimmte Person übergeben wurde.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro inkl. der gesetzlichen MwSt., jedoch zzgl. Verpackung und Versandkosten.
- 3.2. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, sind Zahlungen sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig.

4. Sicherung

- 4.1. Die gelieferte Ware verbleibt – auch im Falle der Weiterverarbeitung oder des Einbaus – bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der SWE.
- 4.2. Ist der Kunde Unternehmer, gilt daneben Folgendes:
 - Die gelieferte Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher der SWE gegen den Kunden zustehenden Ansprüche im Eigentum von SWE, auch wenn einzelne Waren bezahlt worden sind.
 - Der Kunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern.
 - Der Kunde hat dabei sicherzustellen, dass Zahlungen an SWE erfolgen das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
 - Der Kunde kann seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, ohne dass hierdurch das vorbehaltene Eigentum auf den Dritten übergeht.
 - Der Kunde darf ohne Zustimmung von SWE die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder diese zur Sicherung übereignen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt ausschließlich im Namen und im Interesse der SWE.
 - Sollten durch Dritte Sicherungsmittel, Sicherungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe gegenüber den Vorbehaltswaren vorgenommen werden, hat der Kunde die SWE unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.
 - Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechte bereits jetzt im Voraus und in voller Höhe sicherungshalber an SWE ab. Die SWE nimmt die Abtretung an. Bis auf Widerruf und solange sich der Kunde nicht in Verzug befindet, ist dieser berechtigt, die der SWE abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Eine darüberhinausgehende Berechtigung, in anderer Weise über die Forderung(en) zu verfügen, besteht nicht.
 - Auf Verlangen der SWE hat der Kunde die Forderungsabtretung dem betreffenden Abnehmer bekannt zu machen und SWE die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Informationen und Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die SWE wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach Wahl von der SWE freigeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

5. Gewährleistung

- 5.1. Soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, richten sich die Gewährleistungsrechte des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2. Ist der Kunde Unternehmer, obliegt die Wahl der Nacherfüllung der SWE.
- 5.3. Ist der Kunde Unternehmer, kann § 377 HGB nur schriftlich abgebunden werden. Mündliche Abreden hierzu sind unbeachtlich.
- 5.4. Ist der Kunde Unternehmer, gilt abweichend von den gesetzlichen Regelungen eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Lieferung.

6. Haftungsumfang

- 6.1. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 6.2. Dies gilt nicht, soweit die SWE aufgrund von
 - zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz),
 - Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
 - der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die SWE dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde daher regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet.
- 6.3. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Lieferung und Montage

Gehört zu einem Auftrag die Lieferung und Montage einer Sache, dann gelten für die Abrechnung sowie den Gefahrenübergang die Regelungen des nachfolgenden § 4.

§ 4 Allgemeine Montagebedingungen

Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen etwas Anderes ergibt, gelten die Regelungen unter § 3 dieser AGB entsprechend. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Vertragspartners ausgeführt werden.

1. Kosten

- 1.1. Die voraussichtlichen Kosten werden im Angebot angegeben.
- 1.2. Verbindliche Kostenvoranschläge werden nur auf ausdrückliche Anforderung durch den Kunden erstellt.
- 1.3. Ein vom Vertragspartner gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von der SWE schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Sämtliche für die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, sofern die Montage nicht durchgeführt wird oder die Leistungen bei der Durchführung der Montage nicht verwertet werden können oder konnten.
- 1.4. Ergibt sich während der Montage, dass die zu erwartenden Kosten der Montage die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der einzubauenden Sache stehen, wird die SWE den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die SWE erst bei Gelegenheit der Montage feststellt und die bislang nicht vom Umfang des Montageauftrages umfasst waren.
- 1.5. Die Sache wird nach einem von der SWE nicht zu vertretenden Abbruch der Montage nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.
- 1.6. Bei der Berechnung der Montagekosten sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Montage aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

2. Beendigung

Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, zu bezahlen.

3. Zahlungen

Zahlungen sind nach Abnahme sofort und ohne Abzug fällig. SWE kann bei Auftragserteilung und nach Baufortschritt angemessene Voraus- sowie Abschlagszahlungen verlangen. Die jeweilige Höhe sowie die entsprechenden Leistungsabschnitte werden im Vertrag schriftlich festgehalten.

4. Mitwirkungspflichten

- 4.1. Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Montage zu sorgen.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erprobung nötig sind.
- 4.3. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, ist SWE berechtigt, die Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
- 4.4. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.

5. Ausführungsfrist der Montage

- 5.1. Die Angaben der SWE über Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind grundsätzlich unverbindlich.
- 5.2. In Fällen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen in einem angemessenen Umfang.

6. Abnahme der Montage, Übernahme durch den Kunden

- 6.1. Die Gefahr geht mit Abnahme auf den Kunden über.
- 6.2. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist.
- 6.3. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 6.4. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.
- 6.5. Hat der Kunde die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.
- 6.6. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in den vorgenannten Fällen spätestens bis zu den jeweils genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

7. Erweitertes Pfandrecht

- 7.1. SWE steht wegen ihrer Forderungen aus dem Werkvertrag ein Werkunternehmer-pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Montagegegenstandes des Kunden zu.
- 7.2. Das Pfandrecht gem. Ziff. 7.1 kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem

Auftragsgegenstand in einem Zusammenhang stehen.

- 7.3. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Gewährleistung

8.1. Der Kunde hat einen Mangel der Montage der SWE unverzüglich mitzuteilen.

8.2. Hat der Kunde ohne Einwilligung der SWE Instandsetzungs- oder Montagearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung der SWE für diese Arbeiten.

Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

9. Schlussbestimmungen

9.1. SWE ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

9.2. Nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen der SWE und einem Verbraucher, die nicht durch Verhandlungen mit dem Verbraucher, zum Beispiel im Rahmen des Kundenbeschwerdesystems der SWE, beigelegt werden konnte, kann der Verbraucher die für allgemeine Verbraucherprobleme zuständige Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. kontaktieren:
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, mail@verbraucher-schlichter.de, Telefon: 07851 / 795 79 40, Fax: 07851 / 795 79 41

9.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar, soweit rechtlich zulässig.

Stand vom 10.07.2023